

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Februar

1977

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Grundordnung i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 36) und der kirchlichen Wahlordnung vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 3) auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1977/78

(überarbeitete Fassung der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen
vom 25. 3. 1971, VBl. S. 41 und vom 10. 12. 1971, VBl. S. 165)

Vom 10. Januar 1977

Inhalt:

	Seite		Seite
1. Teil: Wahl der Kirchenältesten	2	2. Teil: Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode	
I. Zeitplan	2	I. Zeitplan	14
II. Wahlrecht der Gemeindeglieder	2	II. Bildung der Bezirkssynode und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	14
III. Vorbereitung des Wahlverfahrens:		A. Wahlen zur Bezirkssynode	14
A. Bildung der Gemeindegliederausschüsse	4	B. Berufung in die Bezirkssynode	15
B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder	5	C. Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode und seines Stellvertreters	16
C. Der Wahlbezirk	6	III. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters	16
IV. Das Verfahren bis zur Wahl:		IV. Bildung der Landessynode	
D. Beginn des Wahlverfahrens	7	D. Wahlen zur Landessynode	17
E. Wahlvorschläge	7	E. Berufung in die Landessynode	18
F. Vorstellung der Kandidaten	9	Anlage 1: Zeitplan für die Wahl der Kirchenältesten 1977	19
G. Die Wahl	10	Anlage 2: Zeitplan für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode 1978	20
H. Ermittlung des Wahlergebnisses	11		
J. Wahlniederschrift	11		
V. Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 18 GO und § 2 WO			
K. Allgemeines	12		
L. Ergänzungszuwahl	12		
M. Erweiterungszuwahl	13		

Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen

zur Anwendung der Grundordnung i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 36) und der kirchlichen Wahlordnung vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 3) auf die allgemeinen Kirchenwahlen 1977/78

(überarbeitete Fassung der Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen
vom 25. 3. 1971, VBl. S. 41 und vom 10. 12. 1971, VBl. S. 165)

Vom 10. Januar 1977

1. Teil:

Wahl der Kirchenältesten

Für die hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der kirchlichen Wahlordnung (WO) angeordnete Durchführung der allgemeinen Wahl der Kirchenältesten 1977 werden folgende Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen (§ 29 Abs. 2 WO) gegeben:

I. Zeitplan

1. In Anlage 1 wird der nähere Termin- und Zeitplan festgelegt.

1.1 Der Zeitplan läßt Spielraum für nähere Bestimmungen durch den Gemeindevwahlausschuß mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse.

1.2 Bindend durch die WO vorgeschrieben und in dem Zeitplan berücksichtigt sind gesetzliche Mindestfristen für bestimmte Handlungen (z. B. Wahlvorschläge, § 13 WO), Kontrollmöglichkeiten (z. B. Einsichtnahme in die Wählerliste, § 12 Abs. 1 WO oder in die Wahlvorschläge, § 17 Abs. 5 WO) und Rechtsmittel (z. B. Einspruch gegen Kandidaturen, § 17 Abs. 4 oder Wahlanfechtung, § 22 Abs. 1 WO).

1.3 Im Zeitplan sind auch die den Gemeinden freigestellten und die nur unter bestimmten Voraussetzungen gebotenen Maßnahmen als evtl. zusätzliche Stationen des Verfahrens zur Bildung der Ältestenkreise zu berücksichtigen. Dies gilt z. B. für

1.3.1 ergänzende Wahlvorschläge durch die Gemeindeversammlung (§ 17 Abs. 2 WO),

1.3.2 Hinzuwahl von Kirchenältesten im Zusammenhang und in Ergänzung der Wahl (§ 18 GO und § 2 WO).

1.4 Entsprechend der allgemeinen Regelung von Fristen im staatlichen Recht (§ 193 BGB) wird davon ausgegangen, daß Fristen nicht an einem Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder Samstag, sondern am nächsten Werktag (in der Regel Montag) enden.

1.5 Der zeitliche Spielraum für den **Wahltermin** soll örtlichen Verhältnissen und der Bildung mehrerer Ältestenkreise im Dienstbereich einer Pfarrstelle (in einer Filialkirchengemeinde und an Nebenorten) Rechnung tragen. Um die allgemeinen Kirchenwahlen stärker in das öffentliche Bewußtsein zu rücken — u. a. durch publizistische Wahlwerbung — soll die Ältestenwahl im Bereich der Landeskirche möglichst an einem Wahlsonntag, dem 4. 12. 1977 stattfinden. Dieser Termin für den Hauptwahltag ist mit der württembergischen Landeskirche abgesprochen, die am gleichen Tage die allgemeinen Kirchenwahlen durchführt.

1.6 Die Wahl der Kirchenältesten ist als allgemeine Wahl auch dort durchzuführen, wo die im Amt befindlichen Kirchenältesten — etwa bei Errichtung neuer Pfarrstellen oder durch Nachwahl — erst im Laufe der zu Ende gehenden Wahlperiode gewählt worden sind. Die in § 19 Abs. 1 der Grundordnung (GO) festgelegte Amtszeit der Ältesten von 6 Jahren bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Wahlperiode.

1.6.1 Da im Einzelfall ein berechtigtes Interesse der Gemeinde an einer Verlängerung der Amtszeit der im Amt befindlichen Kirchenältesten eines innerhalb der letzten beiden Jahre vor den allgemeinen Ältestenwahlen gebildeten Ältestenkreises bestehen kann, hat der Verfassungsausschuß der Landessynode einer diesbezüglichen Ergänzung der Wahlordnung zugestimmt. Im Falle einer entsprechenden Änderung der Wahlordnung durch die Landessynode (Frühjahr 1977) wird es bei einer gegen Ende der laufenden Wahlperiode erfolgten Neubildung des Ältestenkreises möglich sein, bei der Kirchenleitung oder dem Landeswahlausschuß die Verlängerung der Amtszeit der neu gewählten Kirchenältesten über den Ablauf der laufenden Wahlperiode hinaus zu beantragen.

II. Wahlrecht der Gemeindeglieder

(Voraussetzungen aktiver u. passiver Wahlfähigkeit)

2. Das **materielle** Wahlrecht enthalten die Bestimmungen der Grundordnung über das Ältestenamt, §§ 13 f.

3. Das **Wahlalter** ist für das aktive Wahlrecht auf das 18. (§ 14 GO) und für das passive Wahlrecht auf das 21. Lebensjahr (§ 16 Abs. 1 Buchstabe b GO) festgesetzt worden. Es genügt, daß das Mindestlebensalter spätestens am Tage der Wahl vollendet ist.

3.1 Der Bezirkswahlausschuß kann auf begründeten Antrag des Gemeindevwahlausschusses im Einzelfall von der Vollendung des 21. Lebensjahres als Voraussetzung der passiven Wahlfähigkeit dispensieren (§ 16 Abs. 3 GO), zumal die Volljährigkeit nach staatlichem Recht inzwischen an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft ist.

4. Das Wahlrecht im Sinne der aktiven und passiven Wahlfähigkeit setzt keine Anmeldung des Gemeindegliedes zur Wählerliste voraus, vielmehr erfolgt die **Eintragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in die Wählerliste (Wählerkartei) von Amts wegen** unter Verantwortung des Ältestenkreises bzw. Gemeindevwahlausschusses (§ 10 WO).

4.1 Auf Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen (§ 13 Abs. 2 GO und Vorspruch zur WO) sollte insbesondere bei der Wahleinladung hingewiesen werden.

5. Wahlberechtigt (aktiv und passiv wahlfähig) ist das in der Gemeinde (Pfarrgemeinde) wohnhafte Gemeindeglied. Eine bestimmte Dauer des **Wohnsitzes** wird — auch für die passive Wahlfähigkeit — nicht mehr vorausgesetzt. Bei Doppelwohnsitz in mehreren Gemeinden ist das Gemeindeglied in der Gemeinde (Hauptwohnsitz) wahlberechtigt, in der der Mittelpunkt seiner Lebensführung liegt. Auf jeden Fall kann das Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausgeübt werden. Teilnahme an der Wahl in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde setzt eine **Gesamtmeldung** des Gemeindegliedes gem. § 55 Abs. 2 und 3 GO voraus. Ist z. B. ein Kirchenältester während der Wahlperiode in eine benachbarte Gemeinde umgezogen und durch Abmeldung von der neuen Gemeinde Mitglied des Ältestenkreises in der alten Gemeinde geblieben, so gilt die Abmeldung auch für die neue Wahlperiode.

5.1 Die GO (§§ 5 Abs. 1, 11) stellt für die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde und in der Landeskirche dem Wohnsitz den „**gewöhnlichen Aufenthalt**“, d. h. den Ort gleich, an dem auf längere Zeit Wohnung genommen wird ohne damit, sei es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, einen „Wohnsitz“ zu errichten. Insoweit ist z. B. an längere Aufenthalte an Ausbildungsstätten (Studienorte der Studenten), Sanatorien, Krankenanstalten, an Arbeitsstätten von Zivildienstleistenden zu denken.

5.2 Häufig wird allerdings ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ oder zweiter Wohnsitz in der Pfarrgemeinde aus folgenden Gründen nicht zu einem Wahlrecht führen:

5.2.1 „Gewöhnlicher Aufenthalt“ ist mehr als vorübergehender Aufenthalt und nur bei längerer Verweildauer dem Wohnsitz gleichzuachten.

5.2.2 Der Mitgliedschaftserwerb durch Zuzug in den Bereich der Landeskirche (§ 5 Abs. 2 GO) setzt die Begründung des ersten Wohnsitzes (Hauptwohnsitz) in der Landeskirche voraus, da die betreffenden Personen sonst Mitglieder ihrer Heimatkirche bleiben und damit — mangels einer Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Landeskirchen — nicht Mitglieder der Landeskirche und einer ihrer Pfarrgemeinden werden. Evang. Christen, die ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnsitz) außerhalb des Bereiches der Landeskirche haben, können sich daher nicht an den Wahlen in der Landeskirche beteiligen, auch wenn sie in deren Bereich einen zweiten Wohnsitz oder einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ unterhalten. (Diese Personen können sich, ggf. durch Briefwahl, an den Kirchenwahlen in ihrer Heimatkirche beteiligen.)

5.2.3 Außer den Mitgliedern auswärtiger evang. Kirchen scheiden auch Glieder evang. Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Diese Personen erwerben im übrigen — anders als zuziehende Mitglieder anderer Gliedkirchen der EKD — auch durch Begründung ihres Hauptwohnsitzes im Bereich der Landeskirche

nicht deren Mitgliedschaft. Sie können nur durch Anmeldung oder Aufnahme Mitglied der Landeskirche werden (§ 5 Abs. 3 u. 4 GO).

5.3 Mit diesen tatsächlichen und rechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten kann man den Gemeindegliedern bei der Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht generell belasten. Es kann von einer tatsächlichen Vermutung des Wahlrechts im Sinne der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde ausgegangen werden, wenn ein evang. Christ bei der örtlichen Gemeindeverwaltung als wohnhaft angemeldet ist. Es bleibt dem Gemeindeglied vorbehalten, im Einzelfall diese tatsächliche Vermutung durch Nachprüfung — mit der Folge der Nichtaufnahme der betreffenden Person in die Wählerliste — zu entkräften, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Tatbestand im Sinne von Ziffer 5.2.1, 5.2.2 oder 5.2.3 vorliegt. Auf Einspruch gem. § 12 Abs. 2 WO hin hat selbstverständlich eine Prüfung des betr. Einzelfalles stattzufinden.

5.3.1 Für die passive Wahlfähigkeit und die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ergeben sich eindeutiger — in jedem Fall nachzuprüfende — Abgrenzungen durch die schon als Voraussetzung einer Kandidatur zu berücksichtigende sechsjährige Amtszeit des Kirchenältesten und seine vornehmlich auf die Wahlperiode bezogene Bereitschaft, in der Gemeinde verantwortlich mitzuwirken (vgl. § 16 Abs. 1 Buchstabe f GO).

5.4 Im Zusammenhang mit der **Militärseelsorge** im Bereich einer Kirchengemeinde gilt für Gemeindegliedschaft und daraus folgendes Wahlrecht eine spezialgesetzliche Regelung:

In Ausführung einer gesamtkirchlichen Regelung der EKD sind nach dem kirchlichen Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 10. 1965 (GVBl. Seite 88 f) die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (außer den Berufssoldaten und Mitarbeitern der Standortverwaltung auch deren im Kirchspiel wohnende Familienangehörige; nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten) Mitglieder der Kirchengemeinde.

6. Im Gegensatz zu der aktiven Wahlfähigkeit ist die **Kandidatur** als Kirchenältester von weiteren materiellen **Voraussetzungen** abhängig. Sie ergeben sich im wesentlichen aus der Bedeutung, Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst des einzelnen Kirchenältesten nach der GO (vgl. insbesondere § 22 Abs. 1 u. 2 GO). § 16 Abs. 1 Buchstabe c—f faßt diese Voraussetzungen in der Person des Kandidaten zusammen.

6.1 Hinsichtlich der speziell **Trauung, Taufe und Kindererziehung** betreffenden Voraussetzungen für die Kandidatur eines verheirateten Gemeindegliedes (§ 16 Abs. 1 Buchstaben c—e GO) trägt die GO ökumenischen Entwicklungen, insbesondere im Blick auf die evang.-kath. **Mischehe** sowie der theologischen Erörterung der **Säuglingstaufe** und den Entschließungen der Landessynode über die Änderung der Taufordnung vom 16. 4. 1970 (GVBl. S. 70) Rechnung.

6.2 Zur Vermeidung einer „Diskriminierung“ stehen Mischehe und katholische Kindererziehung der passiven Wahlfähigkeit des evangelischen Ehepartners nicht entgegen. Es bedarf keines Dispenses im Einzelfall mehr.

6.3 Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, besitzt die passive Wahlfähigkeit nicht (Taufordnung, Ziff. 6 Abs. 1). Aufschub der Kindertaufe aus Glaubens- und Gewissensgründen steht einer Kandidatur als Kirchenältester nicht entgegen, wenn der Vorgeschlagene bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen und damit auch ihren Vollzug auf Begehren der Eltern als Glied der Gemeindeleitung mitzuverantworten.

6.4 Das für die Kindererziehung maßgebende „christliche Bekenntnis“ (§ 16 Abs. 1 e GO) ist das Taufbekenntnis (Apostolische Glaubensbekenntnis).

7. **Verlust der Wahlfähigkeit** (mit der Rechtswirkung des Ruhens des aus der Kirchenmitgliedschaft abgeleiteten Wahlrechts) tritt ein

7.1 für die passive Wahlfähigkeit bei Fehlen einer der in § 16 Abs. 1 GO genannten positiven Voraussetzungen

7.2 für die aktive Wahlfähigkeit bei Vorliegen eines der in § 15 Ziff. 1—3 GO genannten Tatbestände, die einen Mißbrauch der kirchlichen Wahl bedeuten.

7.2.1 Kein Ausschlußgrund ist schon die Verletzung kirchlicher Ordnung, insbesondere dadurch, daß ein Gemeindeglied die Taufe und kirchliche Unterweisung eines Kindes oder die kirchliche Trauung seiner Ehe unterläßt. Ein Unterlassen der genannten Art kann nicht in jedem Fall mit einem — zumal offenkundigen — kirchenfeindlichen oder einem Sinn und Aufgabe kirchlicher Wahlen negierenden Verhalten im Sinne von § 15 Ziffer 1 oder 2 GO gleichgesetzt werden.

7.2.2 Eine „kirchenfeindliche“ Betätigung im Sinne des § 15 Ziff. 1 GO zielt in erster Linie auf die Kirche als Gemeinde Jesu Christi und weniger auf die verfaßte Partikularkirche ab. Letztere kann in ihrer innerweltlichen Struktur in bestimmten Konfliktsituationen auch aus Glaubens- und Gewissensgründen angefochten werden. Nach reformatorischem Kirchenverständnis sind im übrigen beide Seiten der Kirche zwar zu unterscheiden, aber nicht voneinander zu trennen.

7.2.3 Eine mißbräuchliche Ausübung kirchlichen Wahlrechts im Sinne von § 15 Ziff. 2 GO kann z. B. bei einer prinzipiellen Gleichsetzung mit politischen Wahlen und der Inanspruchnahme kirchlicher Wahl als Mittel zum Zweck ausschließlich politischer Aktionen vorliegen.

7.2.4 „Offenkundig“ sind die in § 15 Ziff. 1 und 2 GO genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von Ziff. 1) oder Indizien (für mangelnde Bereitschaft im Sinne von Ziff. 2) einem weiteren Kreis von Gemeindegliedern zugänglich oder bekannt sind.

7.3 Ein Verlust der Wahlfähigkeit tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuß in dem Verfahren nach § 11 WO die aktive und passive (§ 16 WO) Wahlfähigkeit zu prüfen. Bei Verneinung der Wahlfähigkeit aufgrund rechtskräftiger (d. h. nicht mehr anfechtbarer) Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses bzw. Bezirkswahlausschusses (§ 11 Abs. 1 und 2 WO) sind die Konsequenzen durch Nichteintragung in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste bzw. aus einem Wahlvorschlag zu ziehen.

7.3.1 Verlust der Wahlfähigkeit berührt das Mitgliedschaftsrecht. Für das Aberkennungsverfahren vor dem Gemeindevwahlausschuß sind rechtsstaatliche Anforderungen zu beachten: Recht des Betroffenen auf Gehör (Gelegenheit zur Stellungnahme); Begründung des negativen Bescheides mit Hinweis auf die Rechtsfolgen und mit Rechtsmittelbelehrung.

III. Vorbereitung des Wahlverfahrens

A. Bildung der Gemeindevwahlausschüsse

8. Für die Leitung der allgemeinen Kirchenwahlen und weitere, im Laufe der Wahlperiode im Einzelfall gestellte Aufgaben, werden zeitlich hintereinander der Landeswahlausschuß, die Bezirkswahlausschüsse und die Gemeindevwahlausschüsse in dem in §§ 3 und 4 WO näher geregelten Berufungsverfahren gebildet.

8.1 Die **Ältestenkreise** legen über das zuständige Pfarramt (Pfarrdiakonat) den Dekanaten bis Ende Mai 1977 (vgl. den Zeitplan in Anlage 1) ihre **Vorschläge** zur Berufung von 2—4 zum Ältestenamts befähigten Gemeindegliedern in den **Gemeindevwahlausschuß** durch den Bezirkswahlausschuß vor.

8.1.1 In weiträumigen Kirchspielen mit **Hauptort** und **Nebenorten** (und evtl. angrenzenden Diasporaorten) ist zuvor durch den **Kirchengemeinderat** zu entscheiden, an welchen Orten **Ältestenkreise** gebildet werden sollen und daher eigene Wahlbezirke einzurichten und Gemeindevwahlausschüsse zu bestellen sind (vgl. hierzu 12.2).

8.2 Da für die Entscheidungen im Wahlverfahren keine Zuständigkeit des Ältestenkreises besteht, sind Mitglieder des Ältestenkreises von der Berufung in den Gemeindevwahlausschuß nicht ausgeschlossen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses nicht für die Wahl kandidieren dürfen (§ 3 Satz 2 WO). Es ist daher allgemein schon bei den Vorschlägen des Ältestenkreises für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses zu klären, daß die vorzuschlagenden Gemeindeglieder trotz ihrer Befähigung zum Ältestenamts nicht beabsichtigen, eine Kandidatur anzunehmen. Entschließt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses später gleichwohl, für das Ältestenamts zu kandidieren, so scheidet es mit der Annahme der Kandidatur aus dem Gemeindevwahlausschuß aus und ist dieser ggf. vom Bezirkswahlausschuß zu ergänzen. Im Interesse

einer kontinuierlichen Zusammenarbeit im Gemeindegewahlhausschuß sollte eine solche Kandidatur jedoch tunlichst vermieden werden.

8.3 Nach seiner Bestellung durch den Bezirkswahlhausschuß ist der **Gemeindegewahlhausschuß** durch den zuständigen Pfarrer (Pfarrdiakon) zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser wählt der Gemeindegewahlhausschuß aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindegewahlhausschusses sind vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Ausübung ihres Dienstes und insbesondere auf die Amtsverschwiegenheit im Sinne von § 139 Abs. 1 GO zu verpflichten. Dies ist vor allem für die dem Gemeindegewahlhausschuß obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung. Über die Verpflichtung ist eine den Wahlakten beizufügende Niederschrift anzufertigen. Beslußfähigkeit und Beslußfassung des Gemeindegewahlhausschusses richten sich nach § 138 Buchst. a u. b GO. Über die Sitzungen des Gemeindegewahlhausschusses wird ein Protokoll geführt.

B. Feststellung der wahlberechtigten Gemeindeglieder

(Aufstellung der Wählerliste oder Wählerkartei)

9. Mit der Erfassung der wahlfähigen Gemeindeglieder durch **Eintragung in die Wählerliste oder Wählerkartei von Amts wegen** (§ 14 GO und § 10 WO) obliegt dem Ältestenkreis und dem Gemeindegewahlhausschuß eine entscheidende und in der Regel längere Zeit beanspruchende Wahlvorbereitung. Deren Inangriffnahme sollte der Ältestenkreis alsbald und schon vor Bildung des Gemeindegewahlhausschusses veranlassen.

9.1 Solange noch kein Gemeindegewahlhausschuß gebildet ist, entscheidet der Ältestenkreis, ob eine Wählerliste oder — was nur in kleinen überschaubaren Gemeinden in Frage kommen dürfte — eine Wählerkartei aufgestellt werden soll und ob und inwieweit in letzterem Falle die Gemeindegliederkartei des Pfarramts verwendet werden kann.

9.2 Der Gemeindegewahlhausschuß hat dann in der Folgezeit folgende Maßnahmen zu treffen:

9.2.1 Festlegung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 1 WO)

9.2.2 Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei (§§ 7 Abs. 1 und 11 WO)

9.2.3 Schließung und Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (§ 12 WO)

10. Bei der Aufstellung und Führung des Wählerverzeichnis in **Form der Wählerliste oder der Wählerkartei** ist folgendes zu beachten:

10.1 Das Wählerverzeichnis enthält

- a) Familienname und Rufname des Wahlberechtigten
- b) Geburtstag
- c) Wohnung
- d) Raum für Vermerke über Prüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe.

10.2 Statt einer Wählerliste oder einer speziell für die Kirchenwahlen angelegten Wählerkartei kann auch die allgemeine **Gemeindegliederkartei** Verwendung finden, wenn

- a) die Kartei laufend geführt ist
- b) die Karteikarten der wahlberechtigten Gemeindeglieder eindeutig signiert werden können
- c) keine Eintragungen vertraulichen Charakters darauf verzeichnet sind.

10.3 Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wählerkartei) ist mit der Buchstabenfolge der Familiennamen und innerhalb dieser nach dem Vornamen zu führen. Anstelle der alphabetischen Reihenfolge (vgl. § 12 Abs. 1 WO) wird man im Einzelfall und zur Vereinfachung — etwa bei einer entsprechend geführten und als Wählerkartei benutzten Gemeindegliederkartei — auch ein Wählerverzeichnis zulassen können, in dem die wahlberechtigten Gemeindeglieder nach ihrer Wohnung (Straßenzüge) aufgeführt sind. Die nach § 12 Abs. 1 WO mit der alphabetischen Reihenfolge bezweckte Orientierungshilfe bei Einsichtnahme in die Wählerliste/Wählerkartei dürfte hierdurch nicht erschwert sein.

10.4 Bei einer Wählerkartei ist durch Anordnungen des Gemeindegewahlhausschusses dafür zu sorgen, daß — insbesondere bei der Auflegung zur Einsichtnahme (§ 12 Abs. 1 WO) — Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einfügen können.

10.5 In die Wählerliste/Wählerkartei werden alle Gemeindeglieder eingetragen, deren Wahlberechtigung an einem vom Gemeindegewahlhausschuß bestimmten und vor der Schließung und Auflegung des Wählerverzeichnis liegenden Stichtag feststeht.

10.5.1 Personen, die nach dem Stichtag und vor Ablauf der Auflegungsfrist zuziehen oder aus anderen Gründen noch nicht eingetragen sind, können auf Anmeldung noch in die Wählerliste/Wählerkartei aufgenommen werden.

10.5.2 Darüber hinaus kann auch auf **neuzugezogene** und noch nicht in die Wählerliste/Wählerkartei eingetragene **Gemeindeglieder** § 12 Abs. 3 WO sinngemäß angewendet und eine Beteiligung an der Wahl unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

10.6 Eine **Benachrichtigung** über die Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei ist nicht erforderlich. Wo vor der Wahl an die eingetragenen Gemeindeglieder — möglichst mit einer Wahleinladung und Wahlinformation verbunden — **Wahlkarten** (Wahlausweise) versandt werden, erfährt das Gemeindeglied auf diese Weise von seiner Aufnahme in die Wählerliste/Wählerkartei. Allgemein kann das wahlfähige Gemeindeglied nach der Wahlordnung von der Vermutung des Eintrags in die Wählerliste/Wählerkartei ausgehen.

11. In größeren Gemeinden wird es sich empfehlen, für die Aufstellung und Fortschreibung der Wählerliste/Wählerkartei die **politische Gemeinde** um geeignete Mithilfe bei Beschaffung der erforderlichen **Personaldaten** zu bitten.

11.1 Die Wahl der Kirchenältesten ist für die Bildung der kirchlichen „Steuervertretungen“ nach dem Kirchensteuerrecht des Landes (d. h. für die Kirchengemeinderäte und die Landessynode) grundlegend. Daher sind nach § 13 des Kirchensteuergesetzes von Baden-Württemberg vom 18. 2. 1969 (mitgeteilt im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1970, Seite 7 f) die Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung der Wählerliste / Wählerkartei zu leisten. „Sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einblick in ihre Akten.“

11.2 Eine vollständige Erfassung der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird sich, zumal in größeren Gemeinden, trotz aller Bemühungen kaum erreichen lassen. Die in § 12 Abs. 3 WO getroffene Regelung gewährleistet jedoch, daß kein versehentlich nicht in die Wählerliste/Wählerkartei eingetragenes, sonst wahlfähiges Gemeindeglied an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wird.

11.3 Bei einem verhältnismäßig großen Anteil der Gemeinden kann die Wählerliste/ Wählerkartei im Kirchlichen Rechenzentrum Karlsruhe oder einem anderen Rechenzentrum mittels der EDV erstellt werden. Diese Arbeitserleichterung bietet sich

11.3.1 allen Kirchengemeinden im Dateibereich „Nordbaden“, für die durch das Kirchliche Rechenzentrum regelmäßig die Pfarrbezirkslisten erstellt werden (schriftliche Nachricht hierüber erfolgte mit Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 16. 11. 1976);

11.3.2 allen Kirchengemeinden im Bereich von Einwohnerämtern, die personenbezogene Daten im Regionalen Rechenzentrum Südl. Oberrhein (Freiburg), im Regionalen Rechenzentrum Karlsruhe, im Rechenzentrum der Stadt Mannheim oder in einem privaten Rechenzentrum verarbeiten lassen. Diese Gemeinden sollten möglichst bald beim zuständigen Bürgermeisteramt die Genehmigung zur Auswertung der Datei zwecks Durchführung der Ältestenwahl beantragen und dem Evang. Oberkirchenrat, Ref. 8, Abt. EDV, vorlegen.

C. Der Wahlbezirk

12. Wahlbezirk ist die **Pfarrgemeinde** im Sinne des § 11 GO. Eine Pfarrgemeinde bilden die Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer sonstigen Predigtstelle zugewiesen sind oder sich von einer anderen Pfarrgemeinde im ganzen hierher abgemeldet haben (vgl. § 55 Abs. 2 und 3 GO).

12.1 Der **Nebenort** wird häufig Pfarrgemeinde sein und für die Bildung eines Ältestenkreises in Betracht kommen. Auch an einem nicht zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde gehörenden **Diaspora-Ort** können im Einzelfall die Voraussetzungen einer Pfarrgemeinde erfüllt sein. Soweit in Diaspora-Orten Pfarrgemeinden bestehen, sollten sie für die Ausübung des aktiven Wahlrechts mit einer benachbarten Pfarrgemeinde im Kirchspiel der Kirchengemeinde einen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO)

bilden. Ein im Diasporaort wohnhaftes Mitglied der Landeskirche ist nicht für einen Ältestenkreis innerhalb des Kirchspiels, wohl aber für die Bildung eines eigenen Ältestenkreises am Diasporaort passiv wahlfähig. Da die Ältestenkreise an Nebenorten gemeinsam den Kirchengemeinderat am Hauptort bilden, ist darauf zu achten, daß die Mitglieder des Kirchengemeinderats im Blick auf bestimmte Entscheidungsbefugnisse (z. B. Kirchensteuerbeschlüsse) Mitglieder der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sein müssen.

Es kommt für die Bildung von Wahlbezirken zur Wahl eines eigenen Ältestenkreises an Nebenorten auf die örtlichen Gegebenheiten des kirchlichen Lebens an. Auf sie stellt auch die Grundordnung in § 43 Abs. 1 und 2 ab. Eine Verpflichtung zur Bildung von Ältestenkreisen in Nebenorten besteht nicht. Soweit keine eigenen Wahlbezirke in einzelnen Nebenorten eingerichtet werden, bilden Nebenort und Hauptort oder mehrere Nebenorte im Kirchspiel der Kirchengemeinde einen Wahlbezirk zur gemeinsamen Wahl des Ältestenkreises (Kirchengemeinderat) an einem Nebenort oder am Hauptort (§ 43 Abs. 1 GO).

Die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Wahlbezirks besteht in sinngemäßer Anwendung des § 43 Abs. 2 GO auch dann, wenn der betreffende Teil der Kirchengemeinde, der die Voraussetzungen einer Pfarrgemeinde erfüllt, politisch nicht selbständig ist. Dies gilt insbesondere von politisch eingemeindeten früheren kirchlichen Nebenorten.

12.2 Über die **Einrichtung von Wahlbezirken** zur Bildung von Ältestenkreisen in Kirchengemeinden mit räumlich weitem Kirchspiel und Haupt- und Nebenorten entscheidet der Kirchengemeinderat am Hauptort im Benehmen mit den an Nebenorten bisher gebildeten Ältestenkreisen. Er wird dabei u. a. zu beachten haben, daß und wie die am Nebenort gebildeten Ältestenkreise später am Kirchengemeinderat des Hauptortes zu beteiligen sind. Sofern nicht eine Gemeindeversammlung eine nähere Regelung trifft (§ 43 Abs. 3 GO), bilden die Ältesten am Nebenort (an den Nebenorten) zusammen mit den Ältesten am Hauptort den Kirchengemeinderat (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GO). In sinngemäßer Anwendung des § 31 Abs. 2 GO ist die für die Beteiligung der Ältestenkreise am Kirchengemeinderat in der geteilten Kirchengemeinde vorgeschriebene Höchstzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates zu beachten.

12.2.1 Gehören räumlich weit auseinander liegende Orte im Kirchspiel einer Kirchengemeinde zu einem Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises, so kann der zuständige Gemeindevwahlausschuß den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern, um den in Nebenorten wohnenden Mitgliedern der Landeskirche die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses verantwortlich sein.

12.2.2 In den Stimmbezirken wird über den gleichen und einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt. Eine Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidaten des zugehörigen Ortes zur

Wahl gestellt werden, ist nach der WO nicht möglich. Die Außenorte ohne eigenen Wahlbezirk zur Bildung eines Ältestenkreises sollten aber bei Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden. Schließlich kann über die Zuwahl gemäß § 18 GO in Verbindung mit § 2 WO die Vertretung von Außenorten im Ältestenkreis des Hauptortes erreicht werden.

12.3 Bestehen in einer Pfarrgemeinde zwei Pfarrstellen (Modell des **Gruppenpfarramts**), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO), da der Konzeption des Gruppenpfarramts entsprechend die Gemeinde auch nur ein einheitliches — in der Mitgliederzahl gem. § 1 Abs. 2 WO erweitertes — presbyteriales Leitungsorgan herausstellen soll. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Pfarrstellen zu einem Gruppenpfarramt zusammengeschlossen werden.

12.3.1 Falls es die Größe und die Verhältnisse der Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen nahelegen, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeindevahlausschusses bis auf 8 erhöht werden.

12.4 Wo durch Teilung oder Änderung in der Abgrenzung bestehender Kirchen- oder Pfarrgemeinden in allernächster Zeit neue Pfarrgemeinden entstehen oder neue Pfarrstellen errichtet werden sollen und dies bereits vor Beginn der allgemeinen Kirchenwahlen bei der Kirchenleitung beantragt und von dieser grundsätzlich bejaht ist, können durch Einrichtung entsprechender Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlausschüssen die Voraussetzungen für die Bildung eigener Ältestenkreise für die neuen Pfarrgemeinden über die allgemeinen Kirchenwahlen geschaffen werden. Der Ältestenkreis kann unabhängig von der künftigen Besetzung einer neu errichteten Pfarrstelle gebildet werden.

12.5 Die in der Pfarrgemeinde gelegenen **Personal- und Anstaltsgemeinden** (z. B. im Zusammenhang mit der Krankenhauseelsorge oder einzelnen diakonischen Werken) bilden keinen eigenen Wahlbezirk für die Wahlen zum Ältestenkreis der Pfarrgemeinde. Soweit die Mitglieder der Personal- und Anstaltsgemeinde zugleich der Pfarrgemeinde angehören, sind sie in dieser wahlberechtigt. Hiervon bleibt unberührt, daß die Personal- und Anstaltsgemeinden, gegebenenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen und in einer mit dem Verfahren nach der WO vergleichbaren Weise, den Ältestenkreisen entsprechende Leitungsorgane bilden.

IV. Das Verfahren bis zur Wahl

D. Beginn des Wahlverfahrens

13. Das Wahlverfahren im einzelnen Wahlbezirk (Pfarrgemeinde) beginnt mit

- a) der **Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei** zur Einsichtnahme innerhalb einer Woche (§ 12 Abs. 1 WO)
- b) der **Aufforderung** an die Gemeinde, innerhalb einer Frist von mindestens (vgl. den Vorschlag einer längeren Frist im Zeitplan Anlage 1) drei Wochen **Wahlvorschläge** einzureichen.

13.1 Dies ist der Gemeinde in Verbindung mit näheren Informationen und Hinweisen bekanntzumachen. Nach § 6 Abs. 2 WO erfolgen die **Bekanntmachungen des Gemeindevahlausschusses** im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Als ortsübliche Bekanntgaben kommen in Betracht: Anschläge, Verteilung von Handzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen, Hinweise in Gemeindebriefen, in der kirchlichen Presse und in der Tagespresse.

13.1.1 Danurordnungsgemäße Bekanntmachungen die in der Wahlordnung vorgeschriebenen Fristen zur Vornahme bestimmter Handlungen in Lauf setzen, ist zu beachten, daß nach § 6 Abs. 2 WO neben der Abkündigung im Gottesdienst die Bekanntmachung noch in anderer, an die Gemeindeöffentlichkeit gerichteter Weise erfolgen muß. Hierbei ist wegen der örtlichen Verschiedenheiten eine Bekanntmachung in der Tagespresse nur als Beispiel genannt und nicht zwingend vorgeschrieben.

13.2 Die Auflage der Wählerliste/Wählerkartei kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Nach Beendigung der Auflagefrist ist die Zeit der Auflage vom Gemeindevahlausschuß zu beurkunden.

13.3 Es steht nichts entgegen und empfiehlt sich u. U., nicht erst (wie die WO in jedem Falle vorschreibt) mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern, sondern dies bereits vorher und bei sich bietenden Gelegenheiten zu tun. Wahlvorschläge können auch vor der — mit der Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei beginnenden — gesetzlichen Mindestfrist oder vom Gemeindevahlausschuß verlängerten Einreichungsfrist vorgelegt werden.

E. Wahlvorschläge

(§§ 13—17 WO)

14. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollte neben dem Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 13—15 WO die Mitteilung über die Anzahl der in der Gemeinde (Wahlbezirk) gemäß § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten enthalten.

Für weitere Hinweise kommen in Betracht:

14.1 die gesetzlich nicht eingeschränkte Möglichkeit der Wiederwahl von Ältesten

14.2 die Bestimmungen des § 20 GO, daß Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägte im 1. und 2. Grad in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenälteste in einer Pfarrgemeinde sein können. Im 1. und 2. Grad sind miteinander verwandt: Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Geschwister. Im 1. und 2. Grad verschwägert ist z. B. ein Ehegatte mit den Eltern und Geschwistern des anderen Ehegatten.

14.3 die in § 16 Abs. 2 GO getroffene Regelung, wonach von der Gemeinde **hauptamtlich angestellte Mitarbeiter** sowie Kirchenrechner das Amt eines Kirchenältesten nicht übernehmen sollen.

Diese Einschränkung ist in der Arbeitgeber-(Dienstherren-) und Aufsichtsfunktion der Gemeindeleitung begründet und will Interessenkollisionen vorbeugen. Die Arbeitnehmerinteressen der hauptamtlichen Mitarbeiter in Dienstverhältnissen zur Gemeinde sind gegenüber dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat durch die **Mitarbeitervertretung** geltend zu machen. Wenn auch Dienstverhältnisse nur von der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts begründet werden können und die Arbeitgeberfunktionen vom Kirchengemeinderat wahrzunehmen sind, so ist wegen der Beteiligung der Ältestenkreise an der Bildung des Kirchengemeinderats § 16 Abs. 2 GO auch für die Pfarrgemeinde in einer in mehrere Pfarrgemeinden gegliederten Kirchengemeinde zu beachten. Im übrigen wirken die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gemeindebeirat (§ 25 GO) an wichtigen Leitungsaufgaben des Ältestenkreises mit.

15. Für den **einzelnen Wahlvorschlag** ist außer den in § 15 WO ausdrücklich genannten Erfordernissen zu beachten:

15.1 Die Anzahl der Vorgeschlagenen auf dem einzelnen Wahlvorschlag stellt die Wahlordnung frei; eine Mindest- oder Höchstzahl ist nicht vorgeesehen.

15.2 Auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagene Kandidaten können nicht Unterzeichner dieses Wahlvorschlags, wohl aber eines anderen Wahlvorschlags sein.

15.3 Über die im Gesetz genannte Kennzeichnung des Kandidaten hinaus sollte zusätzlich die Berufsbezeichnung erbeten werden, die in die Wählerliste/Wählerkartei nicht unbedingt aufgenommen werden muß, sich aber für die Aufnahme in den Stimmzettel zur besseren Information des Wählers über die Person des Kandidaten empfiehlt.

15.4 Dem einzelnen Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Vorgeschlagenen beizufügen, in der dieser seiner Kandidatur zustimmt und die Bereitschaft zur Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung für den Fall seiner Wahl erklärt.

15.5 Der Gemeindevwahlausschuß sollte veranlassen, daß eingehende Wahlvorschläge unverzüglich auf etwaige Mängel überprüft werden und der Einsender des Wahlvorschlags ggf. Gelegenheit zur **Beseitigung von Mängeln innerhalb der Wahlvorschlagsfrist** erhält. Als Einsender gilt, wenn nichts anderes angegeben ist, der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags.

16. Ein echte Wahl setzt voraus, daß dem Wähler mehr Kandidaten vorgeschlagen werden können, als Kirchenälteste zu wählen sind.

16.1 Wird dies durch fristgerecht aus der Gemeinde eingereichte Wahlvorschläge nicht erreicht, so kann der Gemeindevwahlausschuß nach Ablauf der Einreichungsfrist die Einberufung einer **Gemeindeversammlung** veranlassen (§ 17 Abs. 2 WO), in der der Versuch gemacht wird, aus der Mitte der

Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge zu bekommen.

16.1.1 Diese Wahlvorschläge müssen die allgemeinen Voraussetzungen nach §§ 14 und 15 WO erfüllen. Es genügt auch hier, daß sich für die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens 10 wahlfähige Gemeindeglieder als Unterzeichner des Wahlvorschlags bereit finden. In der Gemeindeversammlung findet keine Abstimmung über vorgeschlagene Kandidaten statt. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß vorgeschlagene Gemeindeglieder selbst in der Gemeindeversammlung anwesend sind, wenn nur ihre Zustimmung zu einer Kandidatur feststeht.

16.1.2 Ob eine Gemeindeversammlung zu weiteren Wahlvorschlägen führt, wird nicht zuletzt von der Vorbereitung dieser Gemeindeversammlung und einer ausreichenden Information über den Zweck der Gemeindeversammlung und möglichst auch — unbeschadet der später erfolgenden Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 17 Abs. 3 WO) — über das Ergebnis der bisher eingegangenen Wahlvorschläge (Anzahl der Kandidaten, Aufgliederung nach Geschlecht, Alter, Berufsgruppe) abhängen.

16.2 Sind über die Gemeindeversammlung keine weiteren Wahlvorschläge zu erreichen, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuß die aus der Gemeinde eingereichten Wahlvorschläge um so viele Kandidaten, daß die Vorschläge mehr Kandidaten enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind (§ 17 Abs. 2 WO).

16.2.1 Da in § 17 Abs. 2 Satz 1 WO die Einberufung einer Gemeindeversammlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Gemeindevwahlausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen — je nach den örtlichen Verhältnissen — seiner Pflicht zur Ergänzung der Wahlvorschläge auch ohne eine Gemeindeversammlung nachkommen.

16.2.2 Nach § 26 Abs. 7 GO ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 Gemeindeglieder dies verlangen. Der Gemeindevwahlausschuß sollte es darauf nicht ankommen lassen und bereits einem in der Gemeinde von einer größeren Anzahl von Gemeindegliedern geltend gemachten Interesse an einer Gemeindeversammlung zur Ergänzung der Wahlvorschläge entsprechen.

16.2.3 Die etwaige Initiative aus der Gemeinde setzt voraus, daß ihr das in der Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten nicht ausreichende Ergebnis der eingereichten Wahlvorschläge mitgeteilt wird.

16.2.4 Unabhängig von einer Ergänzung der Wahlvorschläge durch eine Gemeindeversammlung können dem Gemeindevwahlausschuß für seine Ergänzung der Wahlvorschläge zwar keine bindenden Vorschläge gemacht, wohl aber Anregungen gegeben und vom Gemeindevwahlausschuß (etwa bei der Bekanntgabe nach Ziffer 16.2.3) erbeten werden.

16.3 Der ergänzende Wahlvorschlag durch den Gemeindevwahlausschuß nach § 17 Abs. 2 WO setzt im Sinne dieser Bestimmung entsprechend voraus, daß die Hälfte der zu wählenden Kirchenältesten vorgeschlagen sind. Im anderen Falle hat der Evang. Oberkirchenrat gemäß § 24 Abs. 1 WO die erneute Durchführung des Wahlverfahrens anzuordnen.

17. Nach Prüfung der Wahlvorschläge (gemäß § 16 WO) stellt der Gemeindevwahlausschuß auf einer **Wahlvorschlagsliste** die einzelnen Wahlvorschläge als solche in der Reihenfolge ihres Eingangs zusammen (§ 17 Abs. 1 WO). Er legt die Wahlvorschlagsliste mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme auf (§ 17 Abs. 5 WO) und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegen vorgeschlagene Kandidaten gemäß § 17 Abs. 3 und 4 WO.

17.1 Man kann hierbei unter Wahlvorschlägen im engeren Sinne nur die vorgeschlagenen Kandidaten verstehen. In einem weiteren Sinne gehört zum Wahlvorschlag auch die den gesetzlichen Anforderungen genügende Unterzeichnung des Wahlvorschlags (§ 15 WO). Es ist zulässig, die einzelnen Wahlvorschläge jeweils mit den Unterzeichnern (oder mindestens dem ersten Unterzeichner) in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen und letztere in dieser Form aufzulegen. Soweit die Auflegung der Kontrolle durch die Gemeinde dient, kann sich diese auch auf die Rechtmäßigkeit der Einreichung des Wahlvorschlags erstrecken. Soweit die Auflegung darüber hinaus der Information der Gemeindeglieder dient, kann z. B. die Kenntnis bestimmter, hinter einzelnen Wahlvorschlägen stehender Gruppen von Interesse sein; zumal der Stimmzettel später die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthält (§ 20 Abs. 2 WO), die Vorschlagenden nicht nennt und Gruppenvorschläge als solche nicht kennzeichnet.

17.2 Ein **Einspruch** gegen einen vorgeschlagenen Kandidaten muß die Behauptung mangelnder passiver Wahlfähigkeit (gemäß § 16 GO) schriftlich substantiieren und näher begründen. Da der Gemeindevwahlausschuß die gleiche Prüfung bei begründeten Anhaltspunkten für alle vorgeschlagenen Kandidaten von Amts wegen vorzunehmen hat (§ 16 WO), sind diese Anforderungen an die Zulässigkeit eines Einspruchs zu stellen und genügt es nicht, wenn nur Zweifel angemeldet werden, um den Gemeindevwahlausschuß seinerseits zu einer (nochmaligen) Überprüfung der Wahlvorschläge zu veranlassen.

17.3 Wegen der Bedeutung der einzelnen Wahlvorschläge und Kandidaturen für den Wahlakt und das Ergebnis der Wahl ist die **Entscheidung über einen Einspruch** (§ 17 Abs. 6 WO) zu beschleunigen und wenn irgend möglich vor der Wahl zu treffen (vgl. in diesem Zusammenhang § 11 Abs. 3 Satz 1 WO).

17.3.1 Die Ablehnung eines Einspruchs ist nicht an das Verfahren nach § 11 gebunden. Hält der Gemeindevwahlausschuß den Einspruch für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet, so weist er ihn in einem abgekürzten Verfahren zurück. Er teilt dies dem Einsprecher schriftlich mit und belehrt ihn über das Rechtsmittel der Beschwerde.

17.3.2 Es ist in der Regel damit zu rechnen, daß das durch einen Einspruch ausgelöste Verfahren zweistufig vor dem Gemeindevwahlausschuß und dem Bezirkswahlausschuß durchzuführen ist.

17.3.3 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch im Verfahren nach § 11 Abs. 1 WO statt und

legt der betroffene Kandidat hiergegen Einspruch beim Gemeindevwahlausschuß ein, so ist — wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann — die Sache in jedem Fall dem Bezirkswahlausschuß zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

17.3.4 Gibt der Gemeindevwahlausschuß einem Einspruch gegen einen Kandidaten der Wahlvorschlagsliste nicht statt, so hängt die Herbeiführung einer Entscheidung des Bezirkswahlausschusses davon ab, ob dieser mittels einer Beschwerde von dem den Einspruch einlegenden Gemeindeglied angerufen wird (§ 17 Abs. 6 WO). Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die Zurückweisung des Einspruchs beim Bezirkswahlausschuß eingelegt werden. Die Frist ist auch gewährt, wenn eine Beschwerde innerhalb der Frist an den Gemeindevwahlausschuß, das Pfarramt oder das Dekanat gelangt. Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist endgültig.

17.4 Wird kein — nach dem Sinn des § 24 Abs. 1 WO zu ergänzen: ausreichender — Wahlvorschlag eingereicht, so ist auf Anordnung des Evang. Oberkirchenrats das Wahlverfahren innerhalb einer bestimmten Frist erneut durchzuführen (§ 24 Abs. 1 WO). Wegen der im Einzelfall möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten, mehr Kandidaten zu gewinnen, als Kirchenälteste zu wählen sind (grundsätzlicher Maßstab für eine „echte“ Wahl, vgl. § 17 Abs. 2 WO), ist im Blick auf den Aufwand eines erneuten Wahlverfahrens das Fehlen eines „ausreichenden“ Wahlvorschlags nur dann anzunehmen, wenn ein Ältestenkreis in der vorgeschriebenen Größe nicht gewählt werden kann, da weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Kirchenälteste zu wählen sind.

Eine Selbstergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO setzt in jedem Fall voraus, daß nach dem Wahlvorschlag die vorgeschriebene Anzahl von Kirchenältesten gewählt werden könnte, jedoch nicht gewählt wurde.

F. Vorstellung der Kandidaten

18. Nach der Wahlordnung ist die Kirchenwahl eine **Persönlichkeitswahl**. Dies setzt eine ausreichende Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten und seine Vorstellungen von den künftigen Aufgaben des Ältestenkreises und der Gemeinde voraus.

18.1 Nach § 18 Abs. 2 WO hat der Gemeindevwahlausschuß dafür zu sorgen, daß die Kandidaten Gelegenheit erhalten, sich in geeigneter Weise der Gemeinde vorzustellen. In diesem Zusammenhang hat sich u. a. die Vorstellung der Kandidaten in der Presse, in Gemeindebriefen oder eigens für die Wahl hergestellten Schriften mit Lichtbildern der Kandidaten, Daten aus ihren Lebensläufen und Angaben über Zielvorstellungen von den Aufgaben in der Gemeinde bewährt. Die Kandidaten sollten Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und Aussprache mit an der Wahl interessierten Gemeindegliedern in den verschiedenen Veranstaltungen der Gemeinde erhal-

ten. Nach § 26 Abs. 5 GO werden bei den allgemeinen Kirchenwahlen die Kandidaten für das Amt des Kirchenältesten der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

G. Die Wahl

19. Der Gemeindegewahlausschuß bestiramt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Tag, Ort und Zeit der Wahl (§ 19 WO).

19.1 Der **Zeitplan** (Anlage 1) stellt drei Wahlsonntage zur Wahl, wobei — wenn es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist — **der 4. 12. 1977 als Hauptwahlsonntag** für allgemeine Kirchenwahlen in Baden und Württemberg schon im Blick auf die publizistische Wahlwerbung anzusetzen ist. Jedenfalls sollte in der (Stadt-) Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden die Wahl an einem zwischen den Gemeindegewahlausschüssen vereinbarten einheitlichen Termin erfolgen.

19.2 In Ausnahmefällen, etwa in weiträumigen Kirchspielen von Mutter- und Filialkirchengemeinden mit mehreren Nebenorten (oder Diaspora-Orten) und einer entsprechend größeren Anzahl von Wahlbezirken, können — insbesondere mit Rücksicht auf die Beanspruchung eines Pfarrers durch mehrere Pfarrgemeinden und Gemeindegewahlausschüsse — in einem Kirchspiel mehrere Wahltermine an Sonntagen oder auch an Werktagen in Betracht kommen.

19.3 Im Regelfall wird die Zeit der Wahl im Anschluß an den Hauptgottesdienst am Sonntag beginnen. Auch dort, wo ausnahmsweise ein Werktag (Nachmittag und Abend) als Wahlzeit bestimmt ist, sollte vor Beginn der Wahl ein Gottesdienst angeboten werden.

19.4 Die Dauer der Wahl wird je nach den örtlichen Verhältnissen und der Größe der Gemeinde unterschiedlich zu bestimmen sein. Von einer Mindestdauer von 3 Stunden wird auszugehen sein.

20. Die **Wahl** wird durch den **Gemeindegewahlausschuß geleitet**, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlaktes — darunter einen Schriftführer — beauftragt (**Wahlhelfer**) und ein Mitglied für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorgangs im Wahllokal als Wahlvorsteher bestellt. Der Gemeindegewahlausschuß kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen. Diese Wahlhelfer sind vom Wahlvorsteher zu unparteiischer Durchführung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

20.1 Der Wahltermin ist öffentlich. Die **Stimmabgabe** ist **geheim**. Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

20.2 Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorsteher davon, daß die Wahlurne leer ist. Danach verschließt er die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß des Wahltermins nicht mehr geöffnet werden.

20.3 Der Wähler erhält nach Betreten des Wahllokales, nachdem der Schriftführer den Namen des

Wählers in dem Wählerverzeichnis (Wählerliste/Wählerkartei) festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat, einen amtlichen Wahlumschlag und — soweit nicht schon vorher zugesandt — einen Stimmzettel. Soweit nicht der Wähler vor der Wahl einen **Wahlausweis** zur **Legitimation** bei der Stimmabgabe erhalten hat, muß er sich erforderlichenfalls durch Personalausweis und dergl. ausweisen.

20.4 Der **Stimmzettel** enthält die **Namen** der Wahlvorschlagsliste (vgl. § 17 Abs. 1 WO) in **alphabetischer Reihenfolge**. Befindet sich ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen, so erscheint er auf dem Stimmzettel nur einmal und kann deshalb von dem einzelnen Wähler nur mit einer Stimme gewählt werden. Der Stimmzettel weist also eine Gruppierung der Wahlvorschläge nicht auf.

20.4.1 Es steht nichts entgegen, den Namen der Kandidaten die **Berufsbezeichnung** und evtl. auch eine **Altersangabe** anzufügen. Dies könnte den Entscheidungscharakter der Stimmabgabe fördern.

20.5 Der Wähler bestimmt die Namen der Personen, die er wählen will, durch Ankreuzen, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Nach § 20 Abs. 2 WO macht eine darüber hinausgehende Bezeichnung den Stimmzettel ungültig.

20.5.1 Zur **Vermeidung ungültiger Stimmen** empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen: „Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, als Älteste zu bestellen sind. Also in unserer Gemeinde... Namen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

20.5.2 **Stimmzettel sind ungültig**, wenn sich aus ihnen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Vorgeschlagene gemeint ist.

20.5.3 Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleichlauten oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

20.5.4 Die WO kennt keine Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten. Es berührt jedoch nicht die Gültigkeit des Stimmzettels und der Abgabe einer Stimme für einen bestimmten Kandidaten, wenn der Wähler bei diesem mehrere Kreuze angebracht hat.

21. Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt und in den Umschlag gesteckt hat, wirft er ihn in die Wahlurne.

21.1 Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind zurückzuweisen.

21.2 Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Der Wähler kann für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen erhalten.

22. Die Ausübung des Wahlrechts ist ein persönlicher Rechtsakt, der keine Stellvertretung zuläßt. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Hilfe auszufüllen vermag.

23. Gemeindeglieder, die am persönlichen Erscheinen zur Wahl verhindert sind, können gemäß § 21 WO durch **Briefwahl** ihre Stimme abgeben.

23.1 Die Ausübung der Briefwahl soll nach der Wahlordnung angesichts der Mobilität der Bevölkerung, aber auch mit Rücksicht auf das in der Briefwahl ausgedrückte Interesse am Gemeindeleben nicht unnötig erschwert werden. Dennoch ist die Briefwahl als Ausnahme gedacht. Briefwahlscheine werden nur auf Antrag und nicht von Amts wegen ausgegeben. Die schriftliche oder mündliche Beantragung eines Briefwahlscheins muß begründet werden (§ 21 Abs. 1 WO). Der Gemeindegewahlausschuß oder das Pfarramt hat aber die Begründung nicht auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

23.2 Wer den Antrag auf Erteilung eines Briefwahlscheins für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er hierzu berechtigt ist.

23.3 Briefwahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind unbearbeitet vorläufig aufzuheben.

23.4 Der Gemeindegewahlausschuß bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag.

23.4.1 Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des Gemeindegewahlausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden.

23.4.2 Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von dem Wähler abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

23.4.3 Die Ausgabe des Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

23.4.4 Die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt werden.

23.5 Die Briefwahl wird nach § 21 Abs. 3 WO dadurch vollzogen, daß der Wähler dem Gemeindegewahlausschuß in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gezeichnet hat.

23.6 Der Wahlvorsteher oder andere Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob der im Wahlschein genannte Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und die persönliche Stimmabgabe versichert hat.

23.6.1 Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

23.6.2 Ergeben sich keine Beanstandungen, so wird der Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

H. Ermittlung des Wahlergebnisses

24. Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluß an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses anwesend sein.

24.1 Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Tisch entfernt.

24.2 Danach werden Wahlumschläge und Stimmzettel der Wahlurne entnommen.

24.2.1 Ein Wahlhelfer nimmt die Stimmzettel aus den Umschlägen und übergibt beides dem Wahlvorsteher.

24.2.2 Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Wahlhelfer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimme unter seiner Aufsicht behält.

24.2.3 Aus den übrigen Stimmzetteln liest der Wahlvorsteher vor, für welche Vorgeschlagenen die Stimme abgegeben worden ist. Zwei Wahlhelfer verzeichnen unabhängig voneinander in je einer Auszählungsliste die für jeden Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen.

24.3 Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses — in besonders gelagerten Fällen durch förmlichen Beschluß — über die anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind durch Verlesen zu berücksichtigen.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel sind als solche zu kennzeichnen und dem Wahlprotokoll gesondert beizufügen.

25. Aufgrund der Stimmenauszählung stellt der Gemeindegewahlausschuß das Ergebnis der Wahl fest. Zu Kirchenältesten gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 20 Abs. 3 WO).

26. Der Gemeindegewahlausschuß läßt das Wahlergebnis der Gemeinde am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise durch Bekanntgabe der Namen der Gewählten (unter Umständen auch der für sie abgegebenen Stimmen) mitteilen. Hierbei ist die Gemeinde auf die Möglichkeit einer Wahlanfechtung unter den in § 22 WO genannten Voraussetzungen hinzuweisen (vgl. näher Ziff. 39.6).

J. Wahl Niederschrift

27. Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung sind in einer Wahl Niederschrift aufzunehmen, die von den betei-

lichten Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses (Wahlvorsteher, Schriftführer, Wahlhelfer) und etwa als weitere Wahlhelfer beauftragten Gemeindegliedern (s. o.) zu unterschreiben ist. Ausgeschlossene Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel werden mit fortlaufender Nummer versehen und der Verhandlungsniederschrift neben den gültigen Stimmzetteln gesondert als Anlagen beigefügt.

27.1 Die Wahlniederschrift muß mindestens den Nachweis über folgende Tatsachen erbringen:

- a) Tag und Ort der Wahl, Zeitpunkt ihres Beginns und ihres Endes und etwaige Unterbrechungen
- b) die bei Durchführung der Wahl als Wahlvorsteher, Schriftführer und sonstige Wahlhelfer beteiligten Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und etwa zusätzlich als Wahlhelfer beauftragte Gemeindeglieder
- c) Vorrichtungen für die geheime Stimmabgabe
- d) Leere der Wahlurne zu Beginn der Wahl
- e) Zahl der Wahlberechtigten
- f) Zahl der Stimmabgabevermerke
- g) Zahl der abgegebenen Stimmzettel
- h) Zahl der gültigen Stimmen
 - i) Zahl der ungültigen Stimmen
- k) Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten
 - l) gegebenenfalls Losentscheid
 - m) gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

27.2 Ist in mehreren Stimmbezirken gewählt worden, stellt der Gemeindevwahlausschuß nach den Wahlniederschriften der einzelnen Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis zusammen.

V. Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 18 GO und § 2 WO

K. Allgemeines

28. § 18 GO eröffnet i. V. m. § 2 WO die Möglichkeit, daß der Ältestenkreis sich durch die **Hinzuwahl** weiterer zum Amt des Kirchenältesten befähigter Gemeindeglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten hinausgehend erweitert. Dadurch ist es dem Ältestenkreis insbesondere möglich, eine angemessene Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten, berufsständischen und sonstigen Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern, soweit diese nicht schon durch die Zusammensetzung der von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten ausreichend gegeben ist.

29. Diese (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist — unbeschadet der starken Ähnlichkeit der beiden Verfahren und der Identität des Wahlkörpers (Ältestenkreis) — zu unterscheiden von dem schon bisher geregelten Verfahren der **Zuwahl zur Ergänzung** des Ältestenkreises, wenn dieser die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten nicht oder nicht mehr besitzt (§ 25 Abs. 1 WO). Die (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist — auch was den Zeitpunkt innerhalb der neuen Wahlperiode anbelangt

— in dessen Ermessen gestellt; die Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises ist dagegen bei Vorliegen der Voraussetzung, daß der Ältestenkreis seine gesetzlich vorgeschriebene Größe nicht oder nicht mehr besitzt, dem Ältestenkreis zwingend aufgegeben.

30. Sowohl nach § 25 Abs. 1 WO zugewählte als auch nach § 2 WO hinzugewählte Kirchenälteste sind den unmittelbar von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten gleichgestellt und wirken dementsprechend z. B. auch gleichberechtigt bei den Wahlen zur Bezirkssynode mit.

L. Ergänzungszuwahl

31. Nach § 25 Abs. 1 WO ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl, wenn weniger Kirchenälteste gewählt sind, als § 1 WO vorschreibt, oder einzelne der gewählten oder gem. § 2 WO hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt ausscheiden.

31.1 Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt ohne Zuwahl der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an seine Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein gewählter Kandidat gemäß § 20 Abs. 1 GO ausscheidet.

31.2 Wenn kein ausreichender Wahlvorschlag zustande gekommen ist, d. h. wenn entweder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist oder der Wahlvorschlag nicht zur Wahl einer Anzahl von Kirchenältesten geführt hat, die mehr als die Hälfte der nach § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten beträgt, so kommt eine Zuwahl nicht in Betracht. Gemäß § 24 Abs. 1 WO ordnet der Evang. Oberkirchenrat die erneute Durchführung des Wahlverfahrens an.

31.3 Bei dem Ausscheiden von Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode ist die erforderliche Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl unverzüglich durchzuführen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der ausgeschiedene Kirchenälteste bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen oder durch Zuwahl zur Ergänzung oder durch (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises gewählt worden ist.

31.4 **Wahlkörper** für die Zuwahl ist der Ältestenkreis. Da die übrigen Gemeindeglieder an der Wahlhandlung nicht beteiligt sind, ist eine ausreichende Information der Gemeinde über die Zuwahl, insbesondere die Belehrung der allgemeinen wahlberechtigten Gemeindeglieder über ihr Einspruchs- und Anfechtungsrecht wesentlich.

31.5 Im einzelnen gilt für das Verfahren der Zuwahl folgendes:

31.5.1 Der Ältestenkreis berät darüber, welche Gemeindeglieder für seine Ergänzung in Betracht kommen. Diese müssen die passive Wahlfähigkeit besitzen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 14 WO) und dürfen mit den gewählten Kirchenältesten nicht in einem familienrechtlichen Verhältnis der in § 20 Abs. 1 GO bezeichneten Art (Ehegatten sowie im ersten und zweiten Grad Verwandte und Verschwägte) stehen. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 GO findet keine An-

wendung. Eine Anhörung der Gemeinde ist nicht vorgeschrieben, auch besteht kein Recht der einzelnen Gemeindeglieder, förmliche Wahlvorschläge einzureichen. Es empfiehlt sich jedoch, daß der Ältestenkreis in einer ihm geeignet erscheinenden Weise, z. B. im Gemeindebeirat (§ 25 GO), ggf. auch in einer Gemeindeversammlung, Kontakt mit der Gemeinde bzw. den aktiven Gemeindegliedern und Gruppen aufnimmt und sich Anregungen für die Zuwahl geben läßt. Gemäß § 23 Abs. 6 GO ist die bevorstehende Zuwahl der Gemeinde auf jeden Fall rechtzeitig vor der Beratung bzw. Beschlußfassung des Ältestenkreises über die Zuwahl bekanntzugeben.

31.5.2 Der Ältestenkreis führt ein Gespräch mit den für die Zuwahl in Betracht gezogenen Gemeindegliedern, an dem auch die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises teilnehmen. Anschließend beschließt der Ältestenkreis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) darüber, welche der betreffenden Gemeindeglieder zur Zuwahl vorgeschlagen werden, wobei Anregungen aus der Gemeinde tunlichst berücksichtigt werden.

31.5.3 Der Ältestenkreis gibt im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise den (die) Namen des (der) vorgeschlagenen Kandidaten bekannt. Die Gemeinde ist hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch einlegen kann mit der Begründung, daß der Betroffene nicht die passive Wahlfähigkeit besitze (vgl. § 25 Abs. 1 i. V. m. § 14 WO).

31.5.4 Wird ein Einspruch gegen einen der zur Ergänzung des Ältestenkreises genannten Kandidaten eingelegt, so ist sinngemäß nach § 17 Abs. 6 WO i. V. m. § 11 WO zu verfahren. Hierbei findet § 11 Abs. 3 Satz 3 WO keine Anwendung. Die Zuwahl kann demnach als wirksam vollzogen erst bekanntgegeben werden, wenn die passive Wahlfähigkeit des betroffenen Gemeindegliedes rechtskräftig festgestellt worden ist.

31.5.5 Nach Ablauf der Einspruchsfrist wählt der Ältestenkreis in geheimer Abstimmung durch Abgabe verdeckter Stimmzettel den (die) zuzuwählenden Kandidaten zu Kirchenältesten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit) im Sinne von § 138 Buchstabe c GO erhält. Soweit diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit, bei der Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden). Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden.

31.5.6 Nach der Zuwahl sind der Gemeinde die zugewählten Kirchenältesten im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder die Wahl anfechten können, wenn eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen, durch die das Ergebnis der Zuwahl beeinflußt worden sei, behauptet wird.

31.5.7 Die zugewählten Kirchenältesten sind wie die bei der allgemeinen Kirchenältestenwahl ge-

wählten Kirchenältesten gemäß § 17 GO in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt einzuführen.

31.5.8 Über die Einzelheiten des Verfahrens der Zuwahl ist eine Niederschrift anzufertigen, der die sonstigen Unterlagen des Zuwahlverfahrens beizufügen sind.

31.5.9 Vermindert sich die Zahl der Kirchenältesten, so ist hierüber unverzüglich dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten. Ebenso ist über jede Zuwahl zu berichten.

M. Erweiterungszuwahl

32. Die Ermessensentscheidung des neu konstituierten Ältestenkreises über seine Erweiterung durch Hinzuwahl gilt auch für den **Zeitpunkt** der Hinzuwahl. Diese kann daher auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Wahlperiode vorgenommen werden. Für einen zeitlichen Aufschub der Hinzuwahl spricht u. a., daß der Ältestenkreis zunächst Erfahrungen über die Gemeindestruktur und Aktivitäten in der Gemeinde sammelt und diese dann bei der Hinzuwahl berücksichtigen kann. Für eine Erweiterungszuwahl unmittelbar im Anschluß an die Konstituierung des neuen Ältestenkreises spricht vor allem, daß die hinzugewählten Kirchenältesten bereits bei der Wahl zur Bezirkssynode mitwirken können und die Gemeindeleitung von vornherein auf eine breitere Basis gestellt wird.

32.1 Ist eine Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl erforderlich und außerdem beabsichtigt, den Ältestenkreis gleich zu Beginn der Wahlperiode durch Hinzuwahl zu erweitern, so können beide Verfahren miteinander verbunden werden.

32.2 Das Ermessen des Ältestenkreises bezüglich der Hinzuwahl ist nur dadurch eingeschränkt, daß in § 18 Satz 2 GO eine Höchstzahl für die Hinzuwahl, nämlich ein Viertel der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten, vorgeschrieben ist. Ergibt sich dabei keine volle Zahl, so ist auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden.

33. Auf das Verfahren der Hinzuwahl finden die Bestimmungen über das Verfahren bei der Zuwahl (Ziffer 31.5—31.5.8) sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes bestimmt ist. Danach ergeben sich gegenüber dem Verfahren der Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises folgende Besonderheiten:

33.1 Die Hinzuwahl erfolgt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat (§ 18 i. V. m. § 25 GO). Der Ältestenkreis hat danach zu den Sitzungen, in denen über die Hinzuwahl verhandelt wird, die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Leiter von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

33.2 Die Wahl der Kandidaten erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§ 18 Satz 1 GO).

34. Dem Evang. Oberkirchenrat ist über eine erfolgte Hinzuwahl zu berichten.

2. Teil:

Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode**I. Zeitplan**

35. Für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode (Wahl und Berufung) gilt der Zeitplan in Anlage 2.

36. Es bleibt in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, ob er die konstituierende Sitzung der neu gewählten Bezirkssynode mit der Wahl der Landessynoden durch die Bezirkssynode (Wahlsynode) in einer Tagung zusammenlegt oder zwei zeitlich getrennte Tagungen mit jeweils einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (vgl. Ziffer 46.9) einberuft. Hierbei ist folgendes zu beachten:

36.1 Die Konstituierung der Bezirkssynode setzt die Berufung der Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat voraus (s. hierzu unter Abschnitt II B).

36.2 Die Bezirkssynode ist mit der Konstituierung und der Wahl des Vorsitzenden wahlfähig. Für eine der Konstituierung nachfolgende besondere Wahlsynode können u. a. folgende Gesichtspunkte angeführt werden:

36.2.1 Die durch Wahl und Berufung neu in die Bezirkssynode gekommenen Synodalen würden sich als Wahlkörper vor den Wahlen zur Landessynode selbst näher kennengelernt und ihre Meinungen über die bei der Wahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ausgetauscht haben. Dadurch könnte die Aufstellung eigener Wahlvorschläge durch die Bezirkssynode erleichtert sein.

36.2.2 Der zeitliche Spielraum für die Vorbereitung, Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden wäre größer.

II. Bildung der Bezirkssynode und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters**A. Wahlen zur Bezirkssynode**

37. **Wahlkörper** für die Wahlen der Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter ist wie bisher der **Ältestenkreis** — auch soweit ein solcher an Neben- oder Diasporaorten gebildet ist (§ 26 Abs. 1 WO).

37.1 In den Gemeinden bis zu 1 500 Personen und 6 zu wählenden Kirchenältesten (§ 1 Abs. 1 WO) wählt der Ältestenkreis einen Bezirkssynodalen und seinen Stellvertreter. Zählt die Gemeinde mehr als 1 500 Personen und sind daher mehr als 6 Kirchenälteste in den Ältestenkreis gewählt, so wählt dieser 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter in die Bezirkssynode (§ 26 WO).

37.2 Da sich die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen nach der Zahl der in den Ältestenkreis zu wählenden Kirchenältesten richtet, bleiben die nach Ermessen des neu gewählten Ältestenkreises gemäß § 2 WO in den Ältestenkreis hinzugewählten Gemeindeglieder bei dieser Berechnung außer Betracht.

37.3 Für einen Ältestenkreis bei einem **Gruppenpfarramt** (2 Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde; § 1 Abs. 2 WO) besteht für die Wahlen zur Bezirkssynode keine Sonderregelung und findet § 26 WO Anwendung. Ist dies für eine größere Gemeinde und ihre Vertretung in der Bezirkssynode aus besonderen Gründen unbefriedigend, so soll dies bei der

Wahlen zur Bezirkssynode ergänzenden Berufung von Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 Abs. 1 e GO n. F.) berücksichtigt werden.

38. Die Bezirkssynodalen werden nicht „aus der Mitte des Ältestenkreises“ gewählt. Vielmehr stellt der Ältestenkreis eine **Wahlvorschlagsliste** auf, in die alle gültigen **Wahlvorschläge** aufzunehmen sind, die entweder aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder/und von jeweils mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind (§ 26 Abs. 2 WO).

38.1 Für das Verfahren zur Aufstellung der Wahlvorschlagsliste gelten — soweit nicht die folgenden Ausführungsbestimmungen eine besondere Regelung treffen — sinngemäß die Bestimmungen der WO und die Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen bei der Wahl der Kirchenältesten im Rahmen des für die Bildung der Bezirkssynode aufgestellten Zeitplans.

38.2 Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem neu gebildeten Ältestenkreis. Die Kompetenzen des Gemeindevwahlausschusses sind auf die Kirchenältestenwahl beschränkt.

38.3 Die Gemeindeglieder sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonstiger Weise auf die Wahlen zur Bezirkssynode und auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen.

38.4 Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, in der er seiner Kandidatur und der Amtsverpflichtung (vgl. § 84 Abs. 2 GO) der Bezirkssynodalen im Falle der Wahl zustimmt.

38.5 Aus der Gemeinde eingegangene Wahlvorschläge sind vom Ältestenkreis (oder den hiermit beauftragten Mitgliedern desselben) auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, zu überprüfen. Er hat innerhalb der Einreichungsfrist auf die Beseitigung heilbarer Mängel hinzuwirken. Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Ältestenkreis, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für eine Kandidatur nicht gegeben sind, so findet das Verfahren nach § 16 i. V. m. § 11 WO entsprechende Anwendung. An die Stelle des Gemeindevwahlausschusses tritt der Ältestenkreis.

38.6 Als Wahlkörper ist der Ältestenkreis verpflichtet, den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Ältestenkreis vorzustellen.

38.7 Die „aus der Mitte des Ältestenkreises“ Vorgeschlagenen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO) brauchen nicht dem Ältestenkreis anzugehören, vielmehr wählt der Ältestenkreis Bezirkssynodale „aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder“ (§ 26 Abs. 1 WO). Durch diese Regelung ist es möglich, für die Bezirkssynode auch die Erfahrung und Sachkunde solcher Gemeindeglieder zu nutzen, die auf Grund ihrer starken beruflichen Beanspruchung die Ämter des Kirchenältesten und des Bezirkssynodalen nicht oder nicht mehr gleichzeitig übernehmen können.

38.8 Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises sollen, wenn nicht bis zum Ablauf der den Gemeindegliedern zur Einreichung von Wahlvorschlägen gesetzten Frist, so doch in unmittelbarem Anschluß hieran erfolgen, damit eine Bekanntgabe aller Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist und der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch den Ältestenkreis möglich ist.

38.9 Mit der Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste ist (in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 3—5 WO) ihre Auflegung und der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs zu verbinden. Der Einspruch kann sich nur auf Kandidaten beziehen, die nicht Kirchenälteste sind. Gegen die Einspruchsentscheidung des Ältestenkreises ist innerhalb einer Woche Beschwerde an den Bezirkswahlausschuß zulässig (§ 17 Abs. 6 WO).

39. Es sollen insgesamt mehr Kandidaten — wenn möglich doppelt so viele — vorgeschlagen werden, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind.

39.1 Im Ältestenkreis ist über die Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln durch verdeckte Abgabe derselben abzustimmen. Die in alphabetischer Reihenfolge aufgestellte Wahlvorschlagsliste kann — vervielfältigt — zugleich als Stimmzettel verwendet werden. Die Wahl der Bezirkssynodalen und der Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Jeder Kirchenälteste kreuzt auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind. Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind nicht zulässig.

39.2 Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie gefallenen Stimmzahlen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 WO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erhaltene Stimmzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung der einzelnen Stellvertreter zu den einzelnen Bezirkssynodalen. Hiervon abweichend kann der Ältestenkreis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) eine andere Zuordnung der Stellvertreter beschließen.

39.3 Die Wahl durch den Ältestenkreis wird durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Kandidieren sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter, so wählt sich der Ältestenkreis für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

39.4 Über das Wahlverfahren und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, der die Stimmzettel und sonstigen Wahlmaterialien beizufügen sind.

39.5 Das Wahlergebnis ist den Gewählten zur Annahme der Wahl alsbald zu eröffnen und der Gemeinde durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchl. Presse und Tagespresse) bekanntzugeben.

39.6 Da die Gemeinde nach der neuen Wahlordnung an der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste mitwirken und sich insoweit an der Wahl der Bezirkssynodalen beteiligen kann, ist in sinngemäßer Anwendung des § 22 WO darauf hinzuweisen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied

innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst die Wahl beim Bezirkswahlausschuß anfechten kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit beeinflusst worden sei. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß; gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

39.7 Nach Ablauf der Anfechtungsfrist teilen die Ältestenkreise das Ergebnis der Wahl dem Dekanat und Evang. Oberkirchenrat mit.

39.8 Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied der Bezirkssynode aus, so ist die Nachwahl entsprechend der Ziffern 38 bis 39.7 durchzuführen.

B. Berufung in die Bezirkssynode

40. Die Bezirkssynode wird gemäß § 82 Abs. 1 GO aus gewählten und berufenen Synodalen (sowie geborenen Mitgliedern, § 82 Abs. 1 Buchst. b—d GO und § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge, VBl. 1965 S. 88 f) gebildet. Nach Abschluß der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise beruft der Bezirkskirchenrat in seiner bisherigen Zusammensetzung (§ 90 Abs. 1 und § 91 GO) weitere Gemeindeglieder aus dem Kirchenbezirk in die Bezirkssynode gemäß § 82 Abs. 1 e GO. Die Konstituierung der neuen Bezirkssynode kann erst nach Berufung der Bezirkssynodalen erfolgen. Die Amtszeit des alten Bezirkskirchenrats endet mit der Konstituierung des neuen Bezirkskirchenrats. Dieser wird gemäß § 91 Abs. 2 GO spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der neuen Bezirkssynode (und nicht notwendig in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode) gebildet.

40.1 Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO), wieviele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach § 82 Abs. 1 a—d GO angehörenden Mitglieder nicht übersteigen. Da im Zeitpunkt der Berufung noch nicht feststeht, ob und inwieweit gewählte und berufene Mitglieder der neuen Landessynode nach § 82 Abs. 1 b GO die Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode nach § 82 Abs. 1 a—d GO tatsächlich erhöhen (es können Mitglieder der Bezirkssynode in die Landessynode gewählt werden; die Berufung in die Landessynode ist nicht an bestimmte Kirchenbezirke gebunden), bleibt § 82 Abs. 1 b GO bei der Feststellung der Höchstzahl der zu berufenden Mitglieder der Bezirkssynode außer Betracht. Ergibt sich nach Bildung der Landessynode eine andere Höchstzahl nach § 82 Abs. 1 e GO, so kann der Bezirkskirchenrat die Berufung in die Bezirkssynode insoweit ergänzen.

40.2 Über die mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) im Bezirkskirchenrat aufgestellten Berufungsvorschläge wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung in der Wahlordnung findet für das Wahlverfahren und das Wahlergebnis § 138 Buchst.

a und c GO Anwendung. Danach kann der Bezirkskirchenrat die Wahl vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit i. S. von § 138 Buchst. c GO) erhält. Soweit diese Mehrheit für die zu wählenden Bezirkssynodalen nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden. Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, die in § 82 Abs. 1 e GO genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

C. Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode und seines Stellvertreters

41. Nach Abschluß der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bezirkssynode steht es frei, ob sie ein theologisches oder ein nichttheologisches Mitglied zum Vorsitzenden wählt. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle (§ 83 GO).

41.1 Wegen dieser gesetzlich vorgeschriebenen personellen Alternative empfehlen sich getrennte Wahlgänge für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

41.2 Eine ausreichende Wahlvorbereitung mit entsprechenden Kontakten der Mitglieder der Bezirkssynode begegnet bei einer neu gebildeten Synode möglicherweise Schwierigkeiten. Den (gewählten und berufenen) Mitgliedern der neuen Bezirkssynode ist daher spätestens mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode ein Verzeichnis der Bezirkssynodalen zu übersenden. Es kann ihnen dabei ausdrücklich anheimgestellt werden, Wahlvorschläge für die Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu machen.

41.3 Die Bezirkssynode kann einen Nominierungsausschuß mit der Vorbereitung von Wahlvorschlägen beauftragen. Die Wahlvorschläge aus der Bezirkssynode sind auf einer Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Über sie wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Jedes Mitglied der Bezirkssynode kreuzt den Namen des Kandidaten an, dem es seine Stimme geben will.

41.4 Als Vorsitzender der Bezirkssynode ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Bezirkssynode erhält (§ 138 Buchst. c GO). Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

41.5 Entsprechend ist bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden zu verfahren.

41.6 Der Vorsitzende der Bezirkssynode gehört kraft seines Amtes dem Bezirkskirchenrat an (§ 90 Abs. 1 Buchst. b GO). Darum gehört der neu gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode dem Bezirkskirchenrat auch an, wenn dessen Neuwahl erst in einer späteren Tagung der Bezirkssynode erfolgt (§ 91 Abs. 2 GO).

III. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters

42. Der Bezirkskirchenrat, der spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet wird (§ 91 Abs. 2 GO), setzt sich aus geborenen (§ 90 Abs. 1 a—d GO) und aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und deren Stellvertretern (§ 90 Abs. 1 e GO und § 27 Abs. 1 WO) zusammen.

42.1 Zu den geborenen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gehört auch der von der Bezirkssynode bei der Bildung des Bezirkskirchenrats aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählte Pfarrer. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich (§ 97 Abs. 1 GO).

42.2 Die Wahl des Dekanstellvertreters ist gesondert durchzuführen. Wählbar sind Inhaber von Gemeindepfarrstellen, da auch das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist (§ 94 GO).

42.3 Auf die Wahl des Dekanstellvertreters finden die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode entsprechende Anwendung. Die Wahl des Dekanstellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof (§ 97 Abs. 1 GO).

43. Für das Verfahren der Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats gilt folgendes:

43.1 Zunächst beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 90 Abs. 1 Buchst. e GO). Sie soll die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirkskirchenrats (3, mit Schuldekan 4) übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d. h. einschließlich der geborenen Mitglieder) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 90 Abs. 2 GO), ist weiter darüber zu beschließen, wie viele theologische und wie viele nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats zu wählen sind.

Für jedes gewählte Mitglied des Bezirkskirchenrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Hierbei kann auch ein Nichttheologe Stellvertreter eines Theologen sein und umgekehrt.

43.2 Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats kann in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Alle gültigen Wahlvorschläge sind auf einer Wahlvorschlagsliste in zwei Gruppen der theologischen und nicht-

theologischen Kandidaten in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkssynode kann so viele Namen ankreuzen, als Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter zu wählen sind.

43.3 Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Gewählt sind mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 27 Abs. 2 WO) innerhalb der beiden Gruppen der zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

43.4 Als Stellvertreter sind die theologischen oder nichttheologischen Kandidaten gewählt, die nach den als Mitglieder gewählten Kandidaten die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Die Stimmenzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung des einzelnen Stellvertreters zu dem einzelnen gewählten Mitglied des Bezirkskirchenrats. Hiervon abweichend kann die Bezirkssynode mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Zuordnung der gewählten Stellvertreter beschließen.

43.5 Scheidet im Laufe der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Der Stellvertreter rückt nicht in die freigewordene Stelle ein. Er kann jedoch für die Nachwahl kandidieren und zum Mitglied gewählt werden. Im übrigen läßt die Nachwahl eines Mitgliedes die Stellung der bisherigen Mitglieder unberührt.

44. Über die Wahlen des Dekanstellvertreters und der Mitglieder des Bezirkskirchenrats und die wesentlichen Einzelheiten des Wahlverfahrens sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Ihnen werden die vorliegenden Wahlmaterialien angefügt. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind die Wahlniederschriften über das Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

IV. Bildung der Landessynode

D. Wahlen zur Landessynode

45. Wie bei der Wahl zur Bezirkssynode ist auch hier ein mittlerer Weg zwischen dem früheren System der Stufenwahl und einer Urwahl eingeschlagen:

Wahlkörper für die Wahlen zur Landessynode ist die **Bezirkssynode**. An den **Wahlvorschlägen** können sich jedoch die wahlberechtigten **Gemeindeglieder** im Kirchenbezirk bei jeweils mindestens 30 Unterschriften beteiligen (§ 28 Abs. 2 WO).

46. Die **Anzahl** der im Kirchenbezirk zu wählenden **Landessynodalen** ist wie bisher nach 60 000 (2 zu wählende Landessynodale) und weiteren je angefangenen 60 000 (je ein weiterer zu wählender Landessynodaler) Evangelischen zu berechnen. Die bei Einleitung der Wahl „amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer“ der „Evangelischen“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WO) richtet sich in der Regel nach der letzten Volkszählung (1970). Eine Ausklammerung von nicht der Landeskirche angehörenden evangelischen Einwohnern kann zur Vereinfachung des Verfahrens unterbleiben.

46.1 **Zwischen der Wahl eines Pfarrers und eines anderen Gemeindegliedes wird nicht mehr grundsätzlich unterschieden.** Die Wahl von nichttheologischen Gemeindegliedern ist nicht mehr auf Kirchenälteste beschränkt. Es genügt, wenn der Kandidat die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzt (§ 28 Abs. 2 WO).

46.1.1 Es steht der Bezirkssynode frei, ob sie einen Pfarrer (Gemeindepfarrer oder landeskirchlichen Pfarrer) in die Landessynode wählt. Unter den Gewählten darf — unabhängig von der Anzahl der zu wählenden Landessynodalen — nur ein Pfarrer oder sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter (Pfarrvikar, Pfarrdiakon, nicht volltheologisch vorgebildeter Religionslehrer) sein. Damit soll die freie Entscheidung der Bezirkssynode soweit als möglich respektiert und für die Zusammensetzung der Landessynode ein angemessenes Verhältnis von Theologen und Nichttheologen und eine Stärkung des Laienelements in der synodalen Leitung ermöglicht werden.

46.2 Für das Wahlverfahren gilt innerhalb des Zeitplans folgendes:

46.2.1 Für die **Vorbereitung der Wahl** ist der **Bezirkskirchenrat** verantwortlich.

46.2.2 Mit der Durchführung der Wahl beauftragt die Bezirkssynode zweckmäßig den Bezirkskirchenrat oder einen von ihr zu diesem Zweck gebildeten Ausschuß. In Betracht kommt auch die Beauftragung des Bezirkswahlausschusses. Der neu gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode muß dem mit der Durchführung der Wahl beauftragten Gremium angehören und sollte nach Möglichkeit darin den Vorsitz übernehmen.

46.3 Die Gemeinden des Kirchenbezirks sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl zur Landessynode und das Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) hinzuweisen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen an den Bezirkskirchenrat oder das Dekanat ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen.

46.4 Vorgeschlagen werden können auch Pfarrer und andere hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehende Mitarbeiter. Die Genannten können auch Vorschläge anderer Kandidaten unterzeichnen.

46.5 Für die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Kandidatur und Amtsverpflichtung (vgl. § 114 GO) gilt Ziffer 38.4 entsprechend.

46.6 Für die Wahlvorschläge aus der Mitte der Bezirkssynode (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WO) empfiehlt sich die Einsetzung eines Nominierungsausschusses. Die gültigen Wahlvorschläge aus den Gemeinden (Ziffer 46.3) sind aufzunehmen. Das mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragte Gremium sammelt die eingehenden Wahlvorschläge, prüft diese auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, wirkt auf die Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel der Vor-

schläge hin und bereitet die Beschlußfassung der Bezirkssynode über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste vor. Ergeben sich begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nicht gegeben sind, so ist diesem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt werden, so ist dies der Bezirkssynode bei Vorlage der Wahlvorschläge zu berichten. Die Bezirkssynode beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste. Die Aufnahme eines Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Vorgeschlagene die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nicht besitzt oder sonstige Voraussetzungen für die Gültigkeit des Wahlvorschlags fehlen. Die Wahlvorschlagsliste wird in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt (§ 28 Abs. 2 WO). Die Wahlvorschlagsliste kann (vervielfältigt) für die geheime Abstimmung (§ 28 Abs. 1, Satz 1 WO) zugleich als Stimmzettel dienen.

46.7 Das für Wahlvorschläge aus den Gemeinden des Kirchenbezirks und Kandidaturen außerhalb der Bezirkssynode offene Wahlverfahren hängt in seiner praktischen Wirksamkeit von der sorgfältigen Anwendung des § 28 Abs. 3 WO ab: „Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.“ Dies muß bei der Zeitplanung für die Tagung der Bezirkssynode und ihrer Vorbereitung berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 36.2).

46.8 Wenn örtlich und zeitlich möglich, sollte der Vorsitzende der Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat mit den vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahlsynode persönlich Verbindung aufnehmen, um mit ihnen die Art und Weise der Vorstellung zu erörtern. Die Vorgeschlagenen sollen vor der Tagung der Bezirkssynode über deren Zusammensetzung informiert werden.

46.9 Zur Wahl der Landessynodalen ist die Bezirkssynode von ihrem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat (§ 85 Abs. 1 GO) mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Die aus den Gemeinden eingegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern der Bezirkssynode vor deren Zusammentritt mitzuteilen.

46.9.1 Ort und Zeit der (öffentlichen) Wahlsynode sind den Gemeinden rechtzeitig durch gottesdienstliche Abkündigung oder in sonstiger Weise bekanntzugeben (§ 85 Abs. 2 GO). Auch sind die Gemeinden über die vorliegenden Wahlvorschläge zu informieren.

47. Die Bezirkssynode ist zur Wahl befähigt, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 86 Abs. 2 GO).

48. Kandidiert der Vorsitzende der Bezirkssynode, so leitet sein Stellvertreter die Wahlsynode; kandidiert auch dieser, so wählt sich die Bezirkssynode für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

49. Es empfiehlt sich, daß die Bezirkssynode zur Aussprache über die Wahlvorschläge und die für die

Vertretung des Kirchenbezirks in der Landessynode wesentlichen Gesichtspunkte nach der Vorstellung der Kandidaten in Ausschüsse oder Gruppen auseinandertritt.

49.1 Ist eine Personaldebatte im Plenum beabsichtigt, so kann die Bezirkssynode die Nichtöffentlichkeit des Plenums beschließen (§ 86 Abs. 1 GO).

50. Über die Person des Kandidaten soll die Wahlvorschlagsliste (Stimmzettel) außer Vor- und Zunamen und Anschrift Angaben über das Lebensalter, den Beruf und ein etwaiges kirchliches Amt enthalten.

51. Als Landessynodale sind in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 WO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Befinden sich unter den gewählten Landessynodalen mehr als ein Pfarrer oder sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung stehender Mitarbeiter (Ziff. 46.1.1), so scheiden die mit geringeren Stimmenzahlen gewählten Kandidaten aus. An ihre Stelle treten die Kandidaten mit den nächstgeringeren Stimmenzahlen.

52. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchen Ergebnissen die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage an die Landessynode (Wahlprüfung, Ziffer 54.) einzusenden.

53. Das Wahlergebnis ist alsbald den Gewählten zur Annahme der Wahl zu eröffnen und den Gemeinden durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchl. Presse und Tagespresse) bekanntzugeben. Die gewählten Kandidaten (mit Personalien und Anschrift) sind alsbald über den Evang. Oberkirchenrat dem Präsidium der Landessynode mitzuteilen.

54. Die Mitteilung des Wahlergebnisses in den Gemeinden eröffnet keine Möglichkeit förmlicher Wahlanfechtung. Die Wahlen zur Landessynode und das Mandat der Mitglieder der Landessynode unterliegen einer in der Geschäftsordnung der Landessynode (§§ 2 und 3) besonders geregelten Wahlprüfung. Schriftlich begründete Beanstandungen der Wahlen zur Landessynode können bei dem Präsidium der Landessynode vor ihrer konstituierenden Sitzung geltend gemacht werden.

E. Berufung in die Landessynode

55. Nach Abschluß der Wahl durch die Bezirkssynoden im Rahmen des Zeitplans (Anlage 2) und Mitteilung der Wahlergebnisse an das Präsidium der Landessynode (Ziffer 53) berufen die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß § 111 Abs. 1 Buchst. b GO weitere Gemeindeglieder in die Landessynode.

Karlsruhe, den 10. Januar 1977

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Wendt

Zeitplan
für die Wahl der Kirchenältesten 1977

Anlage 1

1977

- | | |
|---|---|
| 1. Bildung der Wahlausschüsse gemäß §§ 4 und 5 der WO | 2. Hälfte April bis Mitte Juni |
| 1.1 Vorschläge der Bezirkskirchenräte für die Bestellung der Bezirkswahlausschüsse an den Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 2 WO) | bis Ende April |
| 1.2 Eventuell:
Entscheidung des Kirchengemeinderats in Kirchspielen mit Nebenorten (oder Diasporaorten) über Einrichtung von Wahlbezirken und Bildung von Gemeindewahlausschüssen für die Wahl eigener Ältestenkreise außerhalb des Hauptortes | bis Mitte Mai |
| 1.3 Vorschläge der Ältestenkreise für die Bestellung der Gemeindewahlausschüsse an die Bezirkswahlausschüsse (§ 3 WO) | bis Ende Mai |
| 1.4 Konstituierung der Gemeindewahlausschüsse | spätestens in der ersten Hälfte Juni |
| 2. Aufstellung der Wählerliste/Wählerkartei (soweit Aufstellung nicht durch EDV möglich) | bis Anfang September |
| 2.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis/Kirchengemeinderat (§ 10 WO); nach Bildung des Gemeindewahlausschusses durch diesen | |
| 2.2 Festlegung und Überprüfung der Wählerliste/Wählerkartei für den einzelnen Wahlbezirk durch den Gemeindewahlausschuß (§ 7 WO) | |
| 2.3 Schließung der Wählerliste/Wählerkartei | bis 10. September |
| 3. Auflegung der Wählerliste/Wählerkartei (1 Woche), § 12 Abs. 1 WO | 11.—19. September |
| 3.1 Bekanntgabe der Auflegung mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 WO | spätestens 11. September |
| 3.2 Erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen § 13 WO | 11. September |
| 3.3 Einspruchsfrist (§ 12 Abs. 2 WO) | 20.—22. September |
| 4. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (Mindestfrist 3 Wochen), § 13 WO | 11. September bis 9. Oktober |
| 5. Eventuell:
Ergänzende Wahlvorschläge durch Gemeindeversammlung oder Gemeindewahlausschuß (§ 17 Abs. 2 WO) | 10. Oktober bis 4. November |
| 6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit (§ 17 Abs. 3 WO) | 6. November |
| 6.1 Auflegung der Wahlvorschlagsliste (mindestens 3 Tage), § 17 Abs. 3 WO | 7.—9. November |
| 6.2 Einspruchsfrist (1 Woche), § 17 Abs. 4 WO | 7.—15. November |
| 7. Bekanntgabe des Wahltermins (§ 19 WO) | spätestens 20. November |
| 8. Vorstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 2 WO) | spätestens ab 20. November |
| 9. Wahltermine | 27. November bis 11. Dezember |
| 10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Hinweis auf Möglichkeit der Wahlanfechtung (1 Woche nach der Wahl), § 22 Abs. 1 WO je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | Hauptwahltag:
4. Dezember |
| 11. Anfechtungsfrist (1 Woche nach Bekanntgabe), § 22 Abs. 1 WO je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | 4., 11. oder 18. Dezember |
| 12. Einführung der gewählten Ältesten je nach Wahltermin gemäß Nr. 9 | 5.—12. Dezember
12.—19. Dezember
19.—27. Dezember |
| 13. Konstituierung der Ältestenkreise
Eventuell:
Hinzuwahl von Kirchenältesten gemäß § 18 GO und § 2 WO | ab 18. Dezember bis 15. Januar 1978 |
| | erste Hälfte Januar 1978 |

Zeitplan

Anlage 2

für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode 1978

A) Bildung der Bezirkssynoden	1978
1. Vorbereitung der Wahl der Bezirkssynodalen durch den neugebildeten Ältestenkreis (Kirchengemeinderat)	ab Mitte Januar
1.1 Hinweise auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 20 Gemeindegliedern (§ 26 Abs. 2 WO)	
1.2 Frist für Wahlvorschläge aus der Gemeinde: mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO)	bis 6. Februar
1.3 Prüfung von Wahlvorschlägen aus der Gemeinde; Kontakt des Ältestenkreises mit den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten, Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises	bis 18. Februar
1.4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	19. Februar
1.5 Auflegung der Wahlvorschläge; Möglichkeit des Einspruchs in sinngemäßer Anwendung von § 17 Abs. 3—6 WO, soweit die Vorgeschlagenen nicht Kirchenälteste sind	20. bis 27. Februar
2. Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat)	bis 4. März
2.1 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Dekanat; Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden mit dem Hinweis	
a) auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung	
b) auf Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landessynode (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2)	5. März
2.2 Anfechtungsfrist (in sinngemäßer Anwendung von § 22 WO 1 Woche nach Bekanntgabe)	6. bis 13. März
3. Ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 Abs. 1 Buchst. e GO) nach Kenntnis des Wahlergebnisses	bis 22. März
4. Einberufung der Bezirkssynode (mit mindestens 3 Wochen Frist) zur konstituierenden Sitzung, Information der Bezirkssynodalen über die aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl der Landessynode; Kontakte der neuen Bezirkssynodalen untereinander und mit den aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl zur Landessynode; ggf. bereits Wahl der Landessynodalen (vgl. Ziffer 6)	Mitte April bis Ende April
B) Bildung der Landessynode	
5. Vorbereitung der Wahl durch das Präsidium der Bezirkssynode in Verbindung mit Bezirkskirchenrat	
5.1 Hinweis auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO)	5. März
5.2 Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden des Kirchenbezirks: mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO)	bis 14. April
6. Wahl der Landessynodalen entweder in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode (vgl. Ziffer 4) oder in einer besonderen, zweckmäßigerweise bei der konstituierenden Sitzung terminierten Wahlsynode	bis Mitte Juni
6.1 Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden sowie Mitteilung an das Präsidium der Landessynode über den Evang. Oberkirchenrat	bis 30. Juni
7. Die Wahlen ergänzende Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 Abs. 1 Buchst. b GO)	Mitte Juli bis September
8. Konstituierung der neuen Landessynode	Oktober